



SKPr 'in / Obm / 1. SKR / SKR / SKBR / 61 / 70 / 30 / 10.1 ad am 21.08.19

Bündnis für Bürger Postfach 1269 24531 Neumünster

OMY/2018/74

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59

BfB Ratsfraktion
Christianstraße 59
24534 Neumünster
Telefon: 0152/34210261
e-mail: joern.seib@gmx.de

24534 Neumünster

Neumünster, 20. August 2019

E. 20.8.19
K 21.08.19

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 03. September 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Seib und Fraktion

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung möge prüfen, ob der § 11 in der Straßenbaubeitragssatzung vom 14.06.2012 nachträglich und rückwirkend dahingehend ergänzt werden kann, dass:

1. der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist.
2. der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Ratsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen und sollte die Möglichkeit der Ergänzungen bestehen, so ist eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.



Begründung:

Im Kommunalen Abgabengesetz (KAG) wurden mit Datum 10.04.2017 im §8(9) die o. g. Punkte angepasst. Sie fanden seinerzeit aber keinen Eingang mehr in die bestehende Satzung der Stadt Neumünster, da sie aufgehoben wurde.

Es besteht dringend die Notwendigkeit, diese Änderung vorzunehmen, da noch beitragsfähige Maßnahmen abgerechnet werden.

Die Verzinsung wird z. Zt. nach der Bundesabgabenordnung mit 6% des Basiszinssatzes berechnet, da es keine Satzungsbestimmung gibt.

Im Sinne der betroffenen Bürger und Bürgerinnen bitten wir um Zustimmung.

Auszug aus dem KAG §8:

(9) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.